

# Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Oberhaunstadt/Unterhaunstadt

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Ober-/Unterhaunstadt“. Der Sitz des Vereins ist Ingolstadt-Oberhaunstadt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintrag den Namenszusatz „e.V.“.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bezweckt die Förderung des Obst- und Gartenbaues, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes und der menschlichen Gesundheit. Der Verein unterstützt insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
2. Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.
4. Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:

1. Einer von Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung.
2. Eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Widerspruch bei der Vereinsleitung einlegen, welche endgültig entscheidet.

Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 4 Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Ableben.
2. Durch Austritt.  
Der Austritt muß schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.
3. Durch Ausschluß.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich, nach Möglichkeit in der Zeit zwischen Januar und April statt.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt den Termin und den Tagungsort. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung zu erfolgen. Die Einberufung muß mindestens acht Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, ausgeführt werden. Über Themen, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluß fassen.

## **§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit zählt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht muß durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vereinsvorsitzende. Ist dieser verhindert oder im Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der 2. Vereinsvorsitzende. Ist dieser auch verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem Vorsitzenden zu bestimmtem Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und dem Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Aufgabe der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Die Genehmigung des jährlichen zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes und des Vereinskassiers.
2. Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des Arbeitsplanes.
3. Die Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages.
4. Die Festsetzung und Abänderung der Satzung.
5. Die Wahl der Vereinsleitung (§ 13).
6. Die Wahl der Rechnungsprüfer.
7. Die Zustimmung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Die Beschlußfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge.
9. Das Verbescheiden von Beschwerden gegen die Vereinsleitung.
10. Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 18 Betriebsmittel**

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft:

1. Durch Mitgliederbeiträge.
2. Durch Spenden und sonstige Zuwendungen.
3. Durch Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.

## **§ 19 Jahresmitgliedsbeitrag**

Der Jahresmitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag und den Beiträgen an die übergeordneten Verbände.

## **§ 20 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 21 Aufgaben des Kassiers**

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlungen leisten ohne Anweisung des Vereinsvorsitzenden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vereinsvorsitzenden zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen.
2. Die Jahresabrechnung nach Jahresschluß so zeitig zu fertigen, daß sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
3. Ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem laufenden zu halten.
4. Die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen.
5. Die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

## **§ 22 Aufgaben des Schriftführers**

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins nach den Weisungen des Vereinsvorsitzenden. Über alle Versammlungen und alle Sitzungen des Vereins hat es eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Alle Niederschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schriftführer fertigt am Jahresschluß im Benehmen mit dem Vereinsvorsitzenden den Tätigkeitsbereich so zeitig, daß er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

## **§ 23 Satzungsänderung – Auflösung des Vereins**

Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterschrift von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Ingolstadt Die es als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landespflanze zu verwenden hat.

## **§ 24 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.